

14.06.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/15 - wird angenommen.

Datum des Originals: 14.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/15, wurde vom Plenum am 5. Juni 2012 nach 1. Lesung zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) setzt für die Gewährung des einkommens- und vermögensunabhängig zu leistenden Landesblindengeldes sowie der Hilfen für hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen den Wohnort oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen voraus.

Mit Urteil vom 5. Mai 2011 (Rechtssache C-206/10) hat der Europäische Gerichtshof die Rechtsauffassung der EU-Kommission bestätigt, dass mit der Regelung, Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort abhängig zu machen, gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verstoßen wird.

Länder mit dieser Regelung sind deshalb gezwungen, ihre Landesblindengeldgesetze anzupassen.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst und über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abgestimmt.

Eingangs der Beratung führt die Landesregierung zu der Notwendigkeit der Neuregelung aus und hält fest, dass die Regelung im Verwaltungshandeln bislang äußerst geringe Relevanz aufweist.

Die Fraktion der CDU nimmt zu dem Territorial-Prinzip Stellung und führt eine Debatte zu der Sicherstellung europaweit vergleichbarer Untersuchungen und den Konsequenzen der unterschiedlichen, jeweils regional geltenden Leistungsangeboten.

Die Landesregierung nimmt dahingehend Stellung, dass im Bereich der Blinden und Gehörlosen der Nachweis unzweifelhaft geführt werden kann. Der Regelfall im Geltungsbereich des Gesetzes sei der typische Fall des Grenzgängers. Die Entwicklung der Leistungsbeantragung werde man verfolgen. Die Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Berichterstattung und Prüfung etwaigen Nachsteuerungsbedarfs nach Ablauf eines Jahres wird aufgegriffen.

Änderungsanträge werden nicht gestellt.

C Ergebnis

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender